

Kapsch ComLive Allgemeine Geschäftsbedingungen

1	Vertragsgegenstand.....	2
2	Vertragsdauer	2
3	Rechte und Pflichten der Parteien	2
4	Services und Zusatz-Services	3
5	Entgelt	4
6	Zahlungsverzug.....	4
7	Annahmeverzug.....	4
8	Gewährleistung	4
9	Immaterialgüterrechte	4
10	Haftung.....	5
11	Höhere Gewalt	5
12	Geheimhaltung / Datenschutz.....	5
13	Schlussbestimmungen.....	6

30.8815.0512

1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Bereitstellung der Services für den Auftraggeber erfolgt durch Kapsch BusinessCom AG (im Folgenden kurz Kapsch) unter zu Grundlegung von folgenden Vertragsbestandteilen in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter http://www.kapsch.net/de/kbc/aboutus/Pages/kapsch_business_com-terms_of_delivery.aspx):

- Kapsch ComLive Bestellformular
- Kapsch ComLive Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Kapsch ComLive Leistungsbeschreibungen

Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Im Falle eines Widerspruches gilt das in der Reihenfolge höherrangige Dokument vorrangig.

Bestellt der Auftraggeber Providerleistungen, so gelten für diese Leistungen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, Entgeltbestimmungen und – sofern vorhanden – Service Levels des jeweiligen Providers in der jeweils gültigen Fassung, welche auf der Homepage des jeweiligen Providers abrufbar sind. Für Kapsch Festnetz Business wird gesondert auf die speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen verwiesen. Providerleistungen werden vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Providers Vertragsbestandteil.

1.2 Rechtliche Bedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden einvernehmlich ausgeschlossen.

1.3 Kapsch verpflichtet sich ausschließlich zur Erbringung der in der Leistungsbeschreibung näher definierten Services. Eine Zusammengehörigkeit der bestellten und von Kapsch zu erbringenden Services mit Leistungen, die von Kapsch aufgrund anderer Verträge zu erbringen sind, besteht nicht.

1.4 Die bestellten Services entsprechen den Angaben in der Leistungsbeschreibung, im Falle von Providerleistungen den Angaben in den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Providers. Darüber hinausgehende Eigenschaften der Services schuldet Kapsch nicht. Darstellungen z.B. in Handbüchern, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Eigenschaftszusagen. Eigenschaftszusagen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von Kapsch.

1.5 Dem Auftraggeber sind die wesentlichen Funktions-, Leistungs- und Dienstleistungsmerkmale der bestellten Services und Providerleistungen bekannt. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass diese Merkmale seinen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen. Über allfällige Zweifelsfragen hat er sich vor Bestellung durch Mitarbeiter von Kapsch beraten zu lassen. Vorgaben des Auftraggebers bedürfen der Schriftform.

1.6 Die Verantwortung für die zu erzielenden Ergebnisse und die zur Erzielung dieser Ergebnisse notwendige Auswahl der bestellten Services und Providerleistungen liegen beim Auftraggeber. Der Auftraggeber ist ferner für die Auswahl und den Gebrauch anderer Software, Hardware und Leistungen verantwortlich.

1.7 In Verkaufsunterlagen, Katalogen, Prospekten, etc. enthaltene Angaben, insbesondere Normen, Maß- und Leistungsangaben, sind nur dann maßgeblich, wenn in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird; andernfalls sind derartige Angaben jedenfalls unverbindlich.

2 Vertragsdauer

2.1 Verträge kommen durch schriftliche Bestellung des Auftraggebers und durch Annahme (zB in Form von Freischaltung, schriftliche Bestätigung etc. von Kapsch – vorbehaltlich einer positiv abgeschlossenen Bonitätsprüfung – zustande. Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum nachfolgenden Monatsende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

2.2 Kapsch ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Auflösung von Verträgen mit sofortiger Wirkung zu erklären, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich:

- wenn der Auftraggeber gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – insbesondere die Punkte 2.4, 3.5 bis 3.11, 5.1 bis 6.4, 6.1 bis 6.4, 7.3, 7.4, 9.6, 10.2 bis 10.8 und 12.1 bis 12.5 zählen – verstößt und das vertragswidrige Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen fortsetzt;
- wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet und die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder

über das Vermögen des Auftraggebers ein Unternehmensreorganisationsverfahren eröffnet wird;

- bei missbräuchlicher Nutzung von Services und/oder Dulden eines Missbrauchs durch Dritte bzw. bei gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßende Servicenutzung;
- bei Verwendung von störenden oder nicht zugelassenen Endgeräten und Unterlassung der unverzüglichen Entfernung derselben trotz Aufforderung durch Kapsch.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Kapsch einschließlich vorprozessualer Kosten (dazu zählen insbesondere die in Punkt 13.8 angeführten Aufwendungen) sind im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder sonstigen vorzeitigen Beendigung bereits erbrachte und bestellte Services oder Dienstleistungen vertragsgemäß abzurechnen und vom Auftraggeber zu bezahlen.

2.3 Im Falle der Vertragsauflösung innerhalb des ersten Vertragsjahres ist Kapsch berechtigt, pro freigeschaltetenem Service ein Deaktivierungsentgelt in Höhe von drei Monatsentgelten zu verlangen. Bei bestellten Providerleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet, allfällige Abschlagszahlungen (Restentgelt) zu leisten, welche sich aus den restlichen Entgelten bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer zusammen setzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall der Beanspruchung durch Kapsch zur Zahlung der beanspruchten Entgelte, sowie sämtlicher Aufwendungen einschließlich vorprozessualer Kosten (dazu zählen insbesondere die in Punkt 13.8 angeführten Aufwendungen). Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehenden Ansprüchen wird vorbehalten.

2.4 Bei Entfernen der Endgeräte, Kündigung von Providerverträgen oder Miet- und Serviceverträgen betreffend Endgeräte durch den Auftraggeber, Kündigung oder Einstellen der bestellten Services durch Provider/Kapsch oder Vermieter betreffend der Endgeräte aus welchen Gründen auch immer, ist Kapsch berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen. Bis zum Zahlungseingang ist Kapsch jedoch von jeglicher Verpflichtung zur Erbringung seiner vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Das Recht auf vorzeitige Auflösung des Vertrages durch Kapsch bleibt davon unberührt.

2.5 Im Fall einer Vertragsverletzung durch den Auftraggeber und in jedem Falle der Kündigung ist Kapsch berechtigt, unabhängig von einem allenfalls anhängigen Rechtsstreit, die bestellten Services ganz oder teilweise einzustellen („Sperr“).

2.6 Für den Fall von Vertragsverletzungen durch den Auftraggeber gilt die Einstellung der bestellten Services nicht als Auflösung des Vertrages. Kapsch wird seine vertraglichen Leistungen wieder erbringen, sobald die Zahlungspflichten oder sonstigen Vertragspflichten vom Auftraggeber vereinbarungsgemäß erfüllt werden. Eine Einstellung der bestellten Services entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlung des vereinbarten Entgeltes. Das Recht auf vorzeitige Auflösung des Vertrages durch Kapsch bleibt davon unberührt.

2.7 Eine Beendigung des Vertrages innerhalb des ersten Vertragsjahres (bei bestellten Providerleistungen innerhalb der vereinbarten Mindestvertragsdauer) durch den Auftraggeber erfordert die schriftliche Zustimmung von Kapsch; für die Ansprüche von Kapsch gelten jedenfalls die Regelungen des Punktes 2.3. Die Beendigung wird erst mit Zahlungseingang des von Kapsch geforderten Deaktivierungsentgeltes bzw. der Restentgelte, der bereits fälligen Beträge sowie sämtlicher Aufwendungen und vorprozessualer Kosten (dazu zählen insbesondere die in Punkt 13.8 angeführten Aufwendungen) wirksam.

3 Rechte und Pflichten der Parteien

3.1 Die Services von Kapsch sind in der Leistungsbeschreibung abschließend beschrieben. Allfällig zusätzlich bestellte Providerleistungen sind in den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Providers ebenfalls abschließend beschrieben.

3.2 Kapsch ist berechtigt, sich im Rahmen der zu erbringenden Leistungen Dritter (Subunternehmer) zu bedienen.

3.3 Kapsch ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die über die erforderlichen gewerberechtlichen Befugnisse verfügen und hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Vertragserfüllung leisten.

3.4 Kapsch ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten auf Unternehmen innerhalb der Kapsch-Gruppe bzw. ihre Rechtsnachfolger oder auf Dritte ohne weitere Zustimmung des Auftraggebers zu übertragen. Der Auftraggeber ist über eine allfällige Rechtsnachfolge schriftlich zu informieren. Das jeweilige Kapsch-Unternehmen, dessen Rechtsnachfolger oder Dritte sind berechtigt, auf sie übertragene und von ihr erbrachte Leistungen,

- die nicht mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten sind, dem Auftraggeber direkt in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Für sämtliche Dienstleistungen verpflichtet sich der Auftraggeber, Kapsch, dessen Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmern sicheren und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten des Auftraggebers zu gewähren sowie einen Anschluss für das Ferndiagnosesystem von Kapsch zur Durchführung von Remotezugriffen zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Der Auftraggeber hat vor und im Rahmen der Freischaltung auf eigenes Risiko und eigene Kosten sicherzustellen, dass alle erforderlichen Vorbereitungen durchgeführt sind und dass alle erforderlichen Voraussetzungen, Bedingungen, Einwilligungen, Genehmigungen und/oder behördlichen Bewilligungen sowie Lizenzen vorliegen, unabhängig davon, ob dies in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder Entgeltbestimmungen, auch des jeweiligen Providers, angeführt sind. Eine diesbezügliche Warnpflicht wird einvernehmlich ausgeschlossen. Sind Vorbereitungen, Voraussetzungen, Bedingungen, Einwilligungen, Genehmigungen und/oder behördliche Bewilligungen sowie Lizenzen für die Freischaltung oder den Betrieb ungeeignet oder nicht ausreichend oder werden diese aufgrund einer Handlung oder einer Unterlassung des Auftraggebers für die Zwecke der Freischaltung oder des Betriebs unbrauchbar, so hat der Auftraggeber Kapsch alle daraus entstandenen Kosten vollständig zu ersetzen.
- 3.7 Der Auftraggeber darf nur die in der Leistungsbeschreibung definierten Endgeräte benutzen und an die Teilnehmerschnittstelle anschließen, die auch den einschlägigen Gesetzen und gültigen Normen entsprechen und das Kommunikationsnetz von Kapsch bzw. seiner Subunternehmer oder anderer Anbieter/Provider nicht stören. Bei Bedarf wird Kapsch den Auftraggeber entsprechend beraten bzw. ein entsprechendes Angebot legen.
- 3.8 Alle nicht in der Leistungsbeschreibung von Kapsch definierte Dienstleistungen, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – alle nicht auf dem Gebiete der Schwachstromtechnik liegenden und anlässlich der Freischaltung oder im Rahmen der laufenden Leistungserbringung notwendig werdenden sonstigen Arbeiten hat der Auftraggeber auf seine Kosten unverzüglich durchführen zu lassen. Insbesondere für die Bereitstellung der erforderlichen Providerleistungen (Internet, Festnetz) ist der Auftraggeber selbst verantwortlich, sofern diese Leistungen nicht bei Kapsch bestellt werden.
- 3.9 Der Auftraggeber übernimmt weiters die nachfolgend angeführten Verpflichtungen:
- alle Maßnahmen zu dulden und deren Durchführung zu unterstützen, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch Kapsch erforderlich sind;
 - alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich und nicht im Leistungsumfang von Kapsch enthalten sind;
 - Zutritts-/Zugangsmöglichkeiten (Systemstandort, Zutrittskarten, Entfernen von Einrichtungsgegenständen, Materialien oder ähnlichem usw.) und Zugriffsmöglichkeiten (Fernzugriffe, Rufnummer, Usernamen, Passwörter, Rechte, Leitungen, usw.) einzuräumen sowie diesbezügliche Änderungen umgehend mitzuteilen;
 - Kapsch Mitarbeiter in die für die Leistungserbringung relevanten Richtlinien und Vorschriften (Security, Zutritt, Datenschutz, usw.) des Auftraggebers einzuführen sowie diesbezüglichen Änderungen umgehend mitzuteilen;
 - Berechtigung an Kapsch zur Durchführung von Messungen an den Systemen oder in den Netzwerken des Auftraggebers im notwendigen Umfang zu erteilen;
 - kompetentes Personal zur Zusammenarbeit mit Kapsch bei der Bearbeitung von Anfragen des Auftraggebers oder in Notfällen bereitzustellen;
 - Ansprechpartner (je Standort bzw. Aufgabengebiet) des Auftraggebers zur Einhaltung der Genehmigungsverfahren, Freigaben und Abwicklung der Leistungserbringungen bekanntzugeben sowie diesbezüglichen Änderungen umgehend bekanntzugeben
 - Störungen oder Mängel mit einer möglichst genauen Störungsbeschreibung umgehend zu melden sowie alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen
 - gemeinsame Prozesse durch den Auftraggeber in seiner Organisation unter laufender Weiterentwicklung und Kontrolle optimieren.
- 3.10 Im Zusammenhang mit allfälligen von Kapsch durchzuführenden Anbindungen an Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftraggebers gilt folgendes:
- die von Kapsch spezifizierten Voraussetzungen für die Datenverarbeitungseinrichtungen sind einzuhalten;
 - ein mit der Konfiguration und Handhabung der Datenverarbeitungseinrichtungen bestens betrauter Mitarbeiter (Netzwerkbetreuer) ist für die Dauer jeglicher Leistungserbringung durch Kapsch bei entsprechendem Bedarf zur Verfügung zu stellen.
- 3.11 Kapsch wird dem Auftraggeber die bevorstehende Freischaltung rechtzeitig mitteilen. Vor Freischaltung wird die Funktionalität der Services in der von Kapsch allein definierter Art und Weise bzw. Umfang getestet (Funktions- und Vollständigkeitstest).
- 3.12 Mit Abschluss des von Kapsch durchgeführten Funktions- und Vollständigkeitstests erfolgt – vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Punkt 7.1 bis 8.3 – die Freischaltung der Services durch Kapsch. Mit der Freischaltung gehen jedenfalls Gefahr und Zufall auf den Auftraggeber über. Werden vom Auftraggeber nicht unverzüglich nach Freischaltung, jedoch spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, begründete schriftliche Mängel erhoben, gelten die in den Leistungsbeschreibung festgelegten Kriterien der Leistungserbringung, die Bedingungen der entsprechenden Bestellung und die Auftraggeberanforderungen als in vollem Umfang erfüllt und die Services als abgenommen.
- 3.13 Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Bedingungen und/oder in dem vorgesehenen Umfang oder wird Kapsch durch sonstige, nicht von Kapsch zu vertretende Umstände bei der Leistungserbringung behindert, gelten die von Kapsch erbrachten Services trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der Terminplan für die von Kapsch zu erbringenden Services verschiebt sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird Kapsch die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen gesondert vergüten.
- #### 4 Services und Zusatz-Services
- 4.1 Die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Services, ausgenommen optionale Services und Dienstleistungen, sind im monatlichen Entgelt nach Punkt 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Für die Bereitstellung von Kommunikations-Services ist Kapsch berechtigt, ein einmaliges Aktivierungsentgelt in der Höhe von drei Monatsentgelten je bereitgestellten Service in Rechnung zu stellen. Leistungsbeginn ist jener Zeitpunkt, ab welchem Kapsch das Service tatsächlich bereitstellt (Freischaltung).
- 4.2 Allfällig nicht von der Bestellung umfasste und darüber hinausgehende Services werden in Entsprechung der jeweils gültigen Verkaufspreise verrechnet oder dem monatlichen Entgelt zugerechnet (vgl. Punkt 5.5). Wird vom Auftraggeber die Bereitstellung von zusätzlichen Services oder die gänzliche oder vorübergehende Stilllegung von bereits freigeschalteten und in Betrieb genommenen Services gewünscht, ist der Auftraggeber verpflichtet, Kapsch rechtzeitig, mindestens ein Monat vor dem gewünschten Freischaltungstermin zu informieren und ein entsprechendes Bestellformular zu übermitteln
- 4.3 Die Dienstleistungen für die Stilllegung von Services sind im Ausmaß von 10% der Services pro Monat im Entgelt enthalten. Für darüberhinausgehende Stilllegungen von Services ist Kapsch berechtigt, ein Deaktivierungsentgelt in Höhe von drei Monatsentgelten pro stillgelegtem Service in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung wird als Basis der IST-Stand (Gesamtanzahl) der freigeschalteten Services und Benutzer zum Stichtag des letzten Tages des Vormonats herangezogen. Für den Fall einer gänzlichen Stilllegung der Services im ersten Vertragsjahr ist Kapsch berechtigt, das Deaktivierungsentgelt für alle stillgelegten Services (siehe Punkt 2.3) zu verlangen.
- 4.4 Kapsch ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Auftraggebers, nach eigenem Ermessen jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Austausch von Services vorzunehmen, sofern dies den vom Auftraggeber gewünschten Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt und die vereinbarten Leistungsmerkmale im Wesentlichen aufrechterhalten werden. Kapsch behält sich weiters vor, technische Änderungen vorzunehmen, die der Optimierung des Systems dienen. Kapsch ist berechtigt bei Änderungen der Rechtslage oder auf gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen oder aus technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen die vertragsgegenständlichen Services anzupassen oder allenfalls auch einzustellen. Kapsch haftet nicht für allfällige daraus entstandene Schäden.
- 4.5 Folgende Leistungen sind im Leistungsumfang nicht enthalten:

- Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der für die entsprechenden Serviceleistungen vereinbarten Zeiten erbracht werden sowie jene, die vereinbarte Mengengerüste übersteigen
- Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien (Kopfsprechgarnituren, Akkus, Batterien, Papier, Toner, Lampen, Paneele, Plasmaschirme, Projektionsscheiben, Projektionsfolien, Disketten, etc.) sowie Leistungen in Zusammenhang mit deren Austausch
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Störungen, die durch nicht von diesem Service Level umfasste Systeme oder Systemkomponenten hervorgerufen werden
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Störungen, die auf eine unsachgemäße Behandlung, auf Bedienungsfehler, auf technische oder sonstige Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte in das System selbst oder auf sonstige von Kapsch nicht zu vertretene Umstände zurückzuführen sind
- Die Wiederherstellung von persönlichen oder tagesaktuellen Daten, welche jederzeit durch Benutzer oder Zugriffe vom Personal des Auftraggebers änderbar sind. Diese Daten unterliegen nicht dem Datensicherungskonzept der Kapsch

5 Entgelt

- 5.1 Der Auftraggeber hat für die bestellten Services ein monatliches Entgelt in ausgewiesener Höhe entsprechend seiner Bestellung und den Entgeltbestimmungen zuzüglich gesetzlicher USt zu bezahlen. Das Entgelt ist ab dem Monat, in dem die einzelnen Services durch Kapsch freigeschaltet werden, zur Zahlung fällig. Laufende Verbindungsentgelte und vereinbarte Datenvolumen der entsprechenden Providerleistungen sind im Entgelt enthalten, sofern der Auftraggeber diese Leistungen über Kapsch bestellt hat. Die Verrechnung von Einmalentgelten, der laufenden Verbindungsentgelte bzw. der Volumen der übertragenen Daten und allfälliger Grundentgelte erfolgt nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen des jeweiligen Providers bzw. von Kapsch für Kapsch Festnetz Business. Das Aktivierungs- und das Deaktivierungsentgelt für die Freischaltung, Bereitstellung bzw. Stilllegung von Services in der Höhe von drei Monatsentgelten pro Service werden **einmalig** verrechnet.
- 5.2 Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen. Die Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Kapsch behält sich vor, die Entgeltbestimmungen von Zeit zu Zeit zu ändern.
- 5.3 Das Entgelt ist monatlich **im Nachhinein**, nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Berechnung des monatlichen Entgelts werden all jene Services, welche bis zum 15. des Verrechnungsmonats freigeschaltet sind, herangezogen. Einmalentgelte (zB für Herstellung von Anschlüssen, weiteren Funktionen etc.) werden mit Leistungsbeginn fällig. Die Fälligkeit richtet sich nach dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.
- 5.4 Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Kapsch ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht – gleich aus welchem Rechtsgrund – steht dem Auftraggeber nicht zu.
- 5.5 Über die vereinbarte Leistungsbeschreibung hinausgehende bzw. optionale Services und Dienstleistungen werden von Kapsch nach Zeit und Aufwand entsprechend der jeweilig gültigen Preise und Verrechnungssätze abgerechnet (vgl. Punkt 4.2).
- 5.6 Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen betreffend die laufenden Providerleistungen sind an die Kapsch Hotline zu melden, die Prüfung und Bearbeitung der Einwendungen erfolgt jedoch ausschließlich durch den jeweiligen Provider. Es gelten ausschließlich die diesbezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Providers bzw. bei Kapsch Festnetz Business die einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kapsch.

6 Zahlungsverzug

- 6.1 Gerät der Auftraggeber mit den Zahlungen in Verzug, so ist Kapsch berechtigt, mit Ablauf des Fälligkeitstages Verzugszinsen zu fordern. Der Zinssatz beträgt 1% pro Monat zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 6.2 Ist der Auftraggeber mit der Zahlung des monatlichen Entgeltes in Verzug, so ist Kapsch weiters berechtigt seine Leistungserbringung einzustellen. Bis zum Zahlungseingang ist Kapsch von jeglicher Erbringung seiner Services und Dienstleistungen ent-

bunden. Gleiches gilt in anderen Fällen von wesentlichen Verstößen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kapsch daraus entstandenen Nachteile auszugleichen. Das Recht auf vorzeitige Vertragsauflösung durch Kapsch bleibt davon unberührt.

- 6.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung von Kapsch gilt die Einstellung der Services nicht als Auflösung des Vertrages. Kapsch wird seine Services wieder bereitstellen, sobald die Zahlungspflichten vom Auftraggeber vereinbarungsgemäß erfüllt werden. Eine Einstellung der Services entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlung des vereinbarten Entgeltes.
- 6.4 Werden der Rückstand und der fällig gestellte Betrag trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht bezahlt, ist Kapsch berechtigt, das Vertragsverhältnis mit allen damit verbundenen Rechtsfolgen – insbesondere nach Punkt 2.3 und Punkt 2.5 – vorzeitig aufzulösen.

7 Annahmeverzug

- 7.1 Sollten bis zur Freischaltung besondere Probleme auftreten, die mangels vorheriger Hinweise des Auftraggebers für Kapsch überraschend sind, so ist Kapsch nach seiner Wahl berechtigt, die Leistungserbringung gegen Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Services und Dienstleistungen abzubrechen oder bei Fortführung eine Verschiebung des Freischaltungstermins und den Ersatz für den erhöhten Aufwand zu verlangen. Dies gilt auch für Umstände außerhalb der Einflussosphäre von Kapsch, die diesen an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Services und Dienstleistungen hindern; insbesondere auch die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber.
- 7.2 Ist die Freischaltung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Anzeige der Bereitschaft zur Freischaltung nicht möglich, hat der Auftraggeber das Entgelt ab dem Tag der Bereitschaftsanzeige, frühestens ab dem vereinbarten Freischaltungstermin, zu bezahlen.
- 7.3 Verweigert der Auftraggeber die Inbetriebnahme ist Kapsch berechtigt, neben den bereits fälligen Entgelten zuzüglich sämtlicher Aufwendungen für bereits erbrachte Services und Dienstleistungen, fällig zu stellen und zu beanspruchen und auf Vertragserfüllung zu bestehen. Das Recht auf vorzeitige Kündigung durch Kapsch bleibt davon unberührt.
- 7.4 Ist die Erbringung der vertragsgegenständlichen Services und Dienstleistungen durch Kapsch aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen innerhalb einer von Kapsch gesetzten Frist von 14 Tagen nicht möglich, so bleibt die Verpflichtung des Auftraggebers zur Bezahlung des Entgeltes unberührt. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass Kapsch in der Erbringung der Services nicht behindert wird.
- 7.5 Kapsch gerät ausschließlich nach schriftlicher Mahnung durch den Auftraggeber in Verzug.

8 Gewährleistung

- 8.1 Kapsch gewährleistet, dass sich die bestellten Services am Tag der Freischaltung in betriebsbereitem Zustand befinden und den in der Leistungsbeschreibung gegebenen Spezifikationen von Kapsch entsprechen. Kapsch haftet auch nicht, wenn Kapsch seinen Verpflichtungen aufgrund von Kapsch nicht zu vertretenden Umständen nicht nachkommen kann. Insbesondere garantiert Kapsch nicht die Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter.
- 8.2 Entsprechen die Services nicht den im vorigen Absatz angegebenen Beschreibungen, wird Kapsch nach seiner Wahl bemüht sein, Programmfehler zu korrigieren oder eine Umgehungsmöglichkeit aufzuzeigen. Im Übrigen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Punkt 10.
- 8.3 Soweit gesetzlich zulässig, sind damit alle Gewährleistungsverpflichtungen von Kapsch für Sach- und Rechtsmängel hiermit unter Ausschluss jeder weitergehenden Gewährleistungsverpflichtung einschließlich einer Minderung des Entgeltes abschließend geregelt.

9 Immaterialgüterrechte

- 9.1 Der Auftraggeber erhält mit Bezahlung des laufenden Entgelts das nicht übertragbare Recht zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Services für die bestellte Anzahl an Services. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die im Vertragsgegenstand enthaltenen Softwarekomponenten oder Teile der Softwarekomponenten in gedruckter oder anderer nichtmaschinenlesbarer Form zu vervielfältigen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die bestellten Services in der Art einzusetzen, dass Dritten das Benutzen

- der Programme, gleich auf welchem technischen Weg, gestattet wird oder die Programme für Dritte benutzt werden.
- 9.2 Das Nutzungsrecht gilt nur für die jeweils letzte, dem Auftraggeber zur Nutzung zur Verfügung gestellte Version einer Softwarekomponente und wird dem Auftraggeber „AS IS“ und „AS AVAILABLE“ gewährt. Das Nutzungsrecht an vorigen Versionen erlischt mit Nutzung der neuen Version. Dem Auftraggeber wird die neue Version „AS IS“ und „AS AVAILABLE“ zur Verfügung gestellt, ein Anspruch auf bestimmte Funktionen oder „Layout“ der Benutzeroberfläche im Sinne einer kundenspezifischen Gestaltung besteht nicht. Kapsch ist berechtigt, die bestellten Services an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.
- 9.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Softwarekomponenten auch nur teilweise rückumzuwandeln (dekompilieren), es sei denn, er hat Kapsch erfolglos schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen aufgefordert, auf andere Weise als durch Rückumwandlung zugängliche Schnittstelleninformationen bereitzustellen.
- 9.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unter Nutzung der Services als Vorlage, ähnliche zu entwickeln. Kapsch ist durch den Abschluss von Verträgen mit dem Auftraggeber nicht gehindert, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den für den Auftraggeber entwickelten bzw. gelieferten ähnlich sind.
- 9.5 An allen für die Vertragserfüllung relevanten Unterlagen und Vorgaben des Auftraggebers erwirbt Kapsch eine nicht exklusive, sachlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung.
- 9.6 Im Falle von wesentlichen Verstößen des Auftraggebers gegen diese Bedingungen ist Kapsch berechtigt, dem Auftraggeber die Nutzungsrechte an den Services vorzeitig zu entziehen. In diesem Fall hat der Auftraggeber, alle Datenträger und Unterlagen zurückzugeben und schriftlich die Beendigung der Nutzung zu erklären.
- 9.7 Im Übrigen gelten die Nutzungs- und Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller und Provider.
- 10 Haftung**
- 10.1 Kapsch oder dessen Erfüllungsgehilfen bzw. Sub-Auftragnehmer haften für zu vertretende Personen- und Sachschäden nur, soweit gesetzliche Bestimmungen, z.B. wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, zwingend eine vertraglich nicht ausschließbare Haftung vorsehen. Im übrigen wird jegliche Haftung ausgeschlossen, wie insbesondere die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechungsschäden, Daten- und/oder Informationsverlusten, Ausfall von Datenverarbeitungseinrichtungen, Softwareschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Folge- und Vermögensschäden und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber. Die Beweislastumkehr für grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 10.2 Kapsch haftet nicht für den Inhalt der von ihr übermittelten Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch die bereitgestellten Services von Kapsch oder Dritter, zB Provider zugänglich sind.
- 10.3 Der Auftraggeber haftet für die Inhalte seiner in Speicherplätzen abgelegten und anderen in Verkehr gebrachte Daten.
- 10.4 Bei Nichteinhaltung allfälliger Benutzungsbedingungen laut Bedienungsanleitung, Dokumentation oder der behördlichen Zulassungsbedingungen, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der jeweiligen Provider ist jegliche Haftung von Kapsch, insbesondere jeder Schadenersatz, ausgeschlossen. Der Nachweis der Einhaltung der allfälligen Benutzungsbedingungen obliegt dem Auftraggeber.
- 10.5 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Nutzungs- und Lizenzbedingungen der Hersteller und Provider bei der Nutzung der bereitgestellten Services (auch durch sonstige Dritte) verantwortlich und hat Kapsch im Falle der Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.
- 10.6 Der Auftraggeber haftet ab Freischaltung für Schäden sowie für alle daraus resultierenden Folgeschäden; dies ohne Rücksicht auf die Ursachen und auch bei höherer Gewalt (z.B. direkter oder indirekter Blitzschlag).
- 10.7 Die eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit/Nutzung der von Kapsch bereitgestellten Services wegen rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit, auch bei Zufall oder höherer Gewalt, sowie Umstände, die im Bereich des Auftraggebers liegen, zB Störungen im Bereich des Telekommunikationsequipments, Dienstunterbrechung durch Provider oder Sperre von Services durch Provider aus welchen Gründen auch immer, berechtigt den Auftraggeber nicht zur Auflösung oder Kündigung von Verträgen. Die Kosten und Aufwendungen der Wiederherstellung hat der Auftraggeber zu tragen, außer die eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit wurde durch Kapsch grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet. Die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt aufrecht. Der Auftraggeber ist zu einer einseitigen Minderung des Entgeltes nicht berechtigt.
- 10.8 Werden dem Auftraggeber mit der Nutzung der Services Datenverarbeitungseinrichtungen (z.B. Personal Computer) zur Nutzung übergeben, hat der Auftraggeber jeglichen Schaden, der durch eine mit der Nutzung der Services zusammenhängende Fremdnutzung von Datenverarbeitungseinrichtungen entsteht, zu tragen. Die Kostentragungspflicht des Auftraggebers gilt auch für durch Fremdnutzung verursachte und durch Kapsch zu erbringende Dienstleistungen. Eine Haftung von Kapsch für jegliche durch Fremdnutzung verursachte Schäden wird ausgeschlossen.
- 10.9 In jedem Fall ist ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers der Höhe nach mit dem dreifachen Auftragswert beschränkt, wobei der Auftragswert die Summe der durchschnittlich während eines Jahres insgesamt geleisteten Entgelte ist. Im Übrigen ist die Haftung hinsichtlich Providerleistungen entsprechend den jeweils gültigen Kapsch Festnetz Business Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die des jeweiligen Providers begrenzt.
- 10.10 Schadenersatzforderungen verjähren zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.
- 11 Höhere Gewalt**
- 11.1 Als höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussvermögens der Vertragsparteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragsparteien nicht verhindert werden können, auch wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Hierzu zählen u.a. Krieg, Aufstand, Streik, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Seuchen, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Blitzschlag, Stromausfall, Arbeitskampf.
- 11.2 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt die betroffene Vertragspartei die andere unverzüglich nach Kenntnis schriftlich von dem Vorfall. Dabei hat sie das eingetretene Ereignis näher zu beschreiben und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen sie infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann und wie lange diese Verzögerung voraussichtlich dauern wird. Die betroffene Vertragspartei hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Die vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich jedenfalls um die Dauer der Verzögerung.
- 12 Geheimhaltung / Datenschutz**
- 12.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche technischen und geschäftlichen Unterlagen (z.B. Datenträger, Zeichnungen, Dokumente, Messergebnisse, Muster) sowie jede Art von mündlichen Mitteilungen, Kenntnissen, Erfahrungen, die in Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, Dritten gegenüber streng vertraulich zu behandeln und nur zu dem Zweck der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen zu verwenden.
- 12.2 Benutzerdaten (z.B. Benutzerkennung, Passwort, PIN oder Login etc.) sind ebenfalls vom Auftraggeber geheim zu halten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Verwendung zu unterbinden. Der Auftraggeber hat im Falle einer missbräuchlichen Verwendung Kapsch umgehend telefonisch zu informieren und Kapsch im Schadensfall bzw. im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten.
- 12.3 Kapsch wird die Bestimmung des § 15 DSGVO 2000 einhalten und die notwendigen branchenüblichen und dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO 2000 treffen, um die in Speichereinrichtungen von Kapsch gespeicherte Daten des Auftraggebers zu schützen. Soweit der Auftraggeber Daten an Kapsch weitergibt, hat er ausschließlich in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Zustimmungen Dritter zur Datenweitergabe an Kapsch vorliegen. Sofern der Auftraggeber Kapsch oder seine Subunternehmer Daten, Informationen oder Nachrichten bereitstellt, verbreitet, übermittelt, empfängt oder zugänglich macht, ist ausschließlich der Auftraggeber für deren Inhalt verantwortlich. Dies gilt ebenso für sonstige Personen, denen der Auftraggeber die Nutzung der Services zugänglich macht. Der Auftrag-

- geber ist zur Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften, die den Inhalt von Daten, Nachrichten oder Informationen oder deren Verwendung beschränken, verpflichtet (zB StGB, TKG, Pornographiegesezt, Verbotsgesezt etc.). Hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche hält der Auftraggeber Kapsch schad- und klaglos.
- 12.4 Kapsch ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen (insbesondere Datenschutzgesezt 2000, §§ 92 ff TKG 2003) im Rahmen der Vertragsabwicklung und für die sich aus dem Kundenvertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann der Kunde Rechtsfolgen nicht ableiten.
- 12.5 Werden im Rahmen der Nutzung der Services personenbezogene Daten über zB Internetverbindungen übermittelt, so trägt der Auftraggeber die diesbezügliche Verantwortung gemäß DSG 2000 idgF. Werden von Kapsch Speichereinrichtungen als Teil des Leistungsumfanges dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder verwendet der Auftraggeber eigene Speichereinrichtungen, so ist der Auftraggeber auch Auftraggeber im Sinne des DSG 2000 idgF. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Im Falle einer Geltendmachung von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang wird der Auftraggeber Kapsch schad- und klaglos halten.
- 12.6 Alle offen gelegten Informationen verbleiben im Eigentum der mitteilenden Vertragspartei. Der empfangenden Vertragspartei werden durch die Mitteilung keine Lizenz-, Urheberrechte oder sonstigen Rechte eingeräumt.
- 12.7 Diese in Punkt 12 genannten Verpflichtungen bleiben auch nach Ende der vertraglichen Beziehungen in Kraft.
- 12.8 Kapsch ist berechtigt, den Auftragnehmer in Referenzlisten zu nennen.
- 13 Schlussbestimmungen**
- 13.1 Auf die vertraglichen Beziehungen sind die Regeln eines zweiseitigen Handelsgeschäftes anzuwenden, auch wenn eine der Parteien kein Kaufmann sein sollte.
- 13.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sowie sämtliche im Zusammenhang mit vertraglichen Beziehungen stehende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.3 Die vertraglichen Beziehungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf (UNCITRAL – Kaufrechtsübereinkommen, CSIG) ist ausgeschlossen. Für die Beilegung von Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit Verträgen, insbesondere über deren Inhalt, deren Gültigkeit und deren Auslegung, wird – auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung – das dem Streitwert nach zuständige Gericht für Handelssachen in Wien ausschließlich als zuständig vereinbart; ungeachtet dessen bleibt es Kapsch unbenommen, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstandort zu klagen.
- 13.4 Die Übertragung von Verträgen sowie die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus Verträgen durch den Auftraggeber ist ohne schriftliche Zustimmung von Kapsch unzulässig. Für offene Forderungen (Entgelt, Ansprüche aus Schadenersatz etc.), die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem Auftraggeber auch der neue Auftraggeber als Gesamtschuldner.
- 13.5 Es gelten die „Allgemeinen Software - Bedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs“, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, für Kapsch Festnetz Business die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kapsch sowie für Providerleistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibungen und die Entgeltbestimmungen der jeweiligen Provider, dies in der jeweils geltenden Fassung.
- 13.6 Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die rechtlich wirksam ist und der von den Parteien gewollten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt, bis die Vertragsparteien eine entsprechende neue Bestimmung vereinbart haben. Dies gilt entsprechend im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.
- 13.7 Der Auftraggeber trägt sämtliche Steuern und Gebühren, wie die Rechtsgeschäftsgebühr samt allfälliger Erhöhung, im Zusammenhang mit Verträgen samt Ergänzungen.
- 13.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Kapsch alle mit der Verfolgung seiner Ansprüche zusammenhängenden Aufwendungen (jedenfalls Mahn- und Inkassospesen, Anwaltskosten, Gebühren) zu ersetzen.
- 13.9 Der Auftraggeber hat Kapsch vor Vertragsabschluss darüber aufzuklären, wenn die in Anspruch genommenen Services und Dienstleistungen nicht für den Betrieb seines Unternehmens erfolgen; andernfalls anerkennt der Auftraggeber, dass der Vertragsabschluss zum Betrieb seines Unternehmens gehört und er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesezt ist.
- 13.10 Die Vertragsparteien haben einander Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform, ihrer Firmenbuchnummer, ihrer Zahlstelle, etc., jeweils unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Zustellungen und Zahlungen rechtswirksam an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. Zahlstelle erfolgen können.
- 13.11 Änderungen und Inkrafttreten der Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben, z.B. im Internet unter http://www.kapsch.net/de/kbc/aboutus/Pages/kapsch_business_com-terms_of_delivery.aspx, in den Geschäftsstellen, als Beilage zur monatlichen Rechnung, mindestens ein Monat vor Inkraft Treten. Änderungen der Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der Providerleistungen, die der Aufsicht der RTR unterliegen, sind betreffend Kapsch Festnetz Business ebenfalls unter http://www.kapsch.net/de/kbc/aboutus/Pages/kapsch_business_com-terms_of_delivery.aspx bzw. auf der Homepage des jeweiligen Providers ersichtlich und richtet sich die Kundmachung der Änderungen ausschließlich nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 13.12 Die Kontaktdaten des Kundendienstes finden sich in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Services.

Stand Mai 2012